

Steuerroasen-Abwehrgesetz liegt als Referentenentwurf vor

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich den Entwurf eines „Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze“ veröffentlicht.

24.02.2021

Von Helge Freyer

In den sachlichen Anwendungsbereich des sog. Steuerroasen-Abwehrgesetzes fallen gemäß § 2 Abs. 1 *Steuern einschließlich der Steuervergütungen, die durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union geregelt sind und durch Bundesfinanzbehörden, Landesfinanzbehörden oder Gemeinden verwaltet werden, ausgenommen die Umsatzsteuer, einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und Verbrauchsteuern.*

Ziel des zukünftigen Gesetzes ist es, dass Steuerhoheitsgebiete (Staaten und Gebiete), die

- keine hinreichende Transparenz in Steuersachen gewährleisten (§4 Abs.1),
- unfairen Steuerwettbewerb betreiben (§ 5 Abs. 1),
- sich nicht zur Umsetzung der Mindeststandards des OECD/G20 BEPS-Projekts gegen Gewinnkürzung und Gewinnverschiebung verpflichtet haben (§ 6 Abs. 1)

dazu angehalten werden sollen, im Steuerbereich internationale Standards umzusetzen und zu beachten.

Als ein Mittel der Zielerreichung sollen natürliche Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§1) durch gezielte Maßnahmen davon abgehalten werden, Geschäftsbeziehungen zu diesen sog. nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten fortzusetzen oder aufzunehmen (vgl. § 7). Als Abwehrmaßnahmen sind vorgesehen

- Verbot des Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugs (§ 8);
- verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung (§ 9);
- Quellensteuermaßnahme (§10);
- Maßnahmen bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen (§11).

Das zukünftige Gesetz basiert auf den Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (sog. „schwarze Liste“) sowie den seitdem in diesem Zusammenhang durch die Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) (Code of Conduct Group) verhandelten und vom Rat gebilligten Maßnahmen.

Einzelheiten sind dem Referentenentwurf zu entnehmen.

Zum Thema und Quellen:

- [Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze](#) [☞](#) sowie ein [Kurzüberblick](#) [☞](#), abrufbar auf der Webseite des Bundesministeriums der Finanzen
- [Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke](#) [☞](#) (2020/C 64/03), abrufbar auf der Webseite von EUR-Lex, Der Zugang zum EU-Recht
- [EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke — Bericht der Gruppe „Verhaltenskodex \(Unternehmensbesteuerung\)“ mit Vorschlägen zur Änderung der Anlagen der Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Februar 2020](#) [☞](#), (2020/C 331/03), abrufbar auf der Webseite von EUR-Lex, Der Zugang zum EU-Recht
- [Überblick „Steuern: EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete“](#) [☞](#), abrufbar auf der Webseite des Rates der Europäischen Union

STEUEROASEN-ABWEHRGESETZ LIEGT ALS REFERENTENENTWURF VOR

- Pressemitteilung des Europäischen Parlaments vom 21. Januar 2021 – „[EU-Liste der Steueroasen erfasst nur die Spitze des Eisbergs](#)“
- [Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Januar 2021 zur Überarbeitung der EU-Liste der Steueroasen](#)
- [Gruppe „Verhaltenskodex \(Unternehmensbesteuerung\)“](#), abrufbar auf der Webseite des Rates der Europäischen Union

Mehr zu:

EU / Vereinigtes Königreich / Spanien / Schweden / Portugal / Polen / Österreich / Niederlande / Malta / Litauen / Lettland / Italien / Irland / Frankreich / Finnland / Estland / Dänemark / Belgien / Bulgarien / Deutschland / Griechenland / Island / Kroatien / Luxemburg / Rumänien / Slowakei / Slowenien / Tschechische Republik / Ungarn / Zypern
Recht

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.